

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 2 Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz vom 11.02.2014 (GVBl. 1/14 Nr. 05) und aufgrund der §§ 52 bis 60 in der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 14.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Gemeinnützigkeit der kreislichen Musikschule als öffentliche Einrichtung

§ 1

Der Landkreis Märkisch-Oderland verfolgt mit seiner Kreismusikschule Märkisch-Oderland, Hegermühlenstraße 8c, in 15344 Strausberg, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung einer vielfältigen musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

§ 2

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger, der Landkreis Märkisch-Oderland, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtung. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der Kreismusikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Seelow, 16.04.2021

G. Schmidt
Landrat